

ÄNDERUNG DES LEHRERBESOLDUNGSGESETZES  
(BESOLDUNGSKATEGORIEN UND GEHALTSENTWICKLUNG)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 2. JULI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage an zwei Halbtages-Sitzungen vom 29. Juni und 2. Juli 2007 beraten. Bildungsdirektor Patrick Cotti vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates. Unterstützt wurde er von Hans-Peter Bächler, Direktionssekretär DBK, Gaby Schmidt, juristische Mitarbeiterin der Direktion für Bildung und Kultur DBK (Protokoll) und Martina Meienberg, Leiterin Personalamt.

Vertretungen der Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten, der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen sowie des Lehrerinnen- und Lehrervereins wurden zur Anhörung eingeladen. Bei den Vertretungen sind bewusst Personen aus verschiedenen Gemeinden berücksichtigt worden.

Wir erstatten Ihnen hierzu Bericht und gliedern ihn wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	2
2.	Ausgangslage	3
3.	Detailberatung	4
4.	Finanzielle Auswirkungen	9
5.	Zusammenfassung und Anträge	10

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Im Zusammenhang mit der Abschreibung der Motion betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal (Vorlage Nr. 666.1 - 9864) hat der Kantonsrat den Regierungsrat am 26. August 2004 folgende Aufträge erteilt:

- Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der im Lehrerbesoldungsgesetz geregelten Besoldungsstruktur des gemeindlichen Lehrpersonals bezüglich Rechtsgleichheit untereinander in Berücksichtigung der Ergebnisse der analytischen und teilanalytischen Arbeitsplatzbewertung (z.B. Besoldung der Kindergärtnerinnen)
- Aktualisierung und Ergänzung des Katalogs der im Lehrerbesoldungsgesetz aufgeführten und den einzelnen Gehaltsklassen zugewiesenen Lehrerkategorien (z.B. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen auch in Berücksichtigung der zu unterrichtenden Schulstufe)
- Zuweisung der Schulleitungsfunktionen zu den entsprechenden Gehaltsklassen
- Neuordnung bzw. Verfeinerung des Modus der Gehaltsentwicklung.

Mit der Vorlage Nr. 1528.1/.2 - 12363/64 erfüllt der Regierungsrat diesen Auftrag. Die Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen bei den Lehrerkategorien sowie die klare Zuweisung der Kategorien zu je vier Gehaltsklassen führt zu mehr Transparenz bei der Gehaltseinreihung. Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Zuweisung der Lehrerkategorien zu den Gehaltsklassen gewährleistet zudem die Rechtsgleichheit der verschiedenen Lehrerkategorien untereinander in Bezug auf die Besoldung. Mit der Definition von drei Schulleitungsfunktionen und deren Zuweisung zu fixen Gehaltsklassen wird auch ein langjähriger Wunsch der Gemeinden erfüllt. Die Kommission beantragt deshalb, der Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen. Gleichzeitig lehnte es die Kommission ab, eine Motion zum Thema „befristete Arbeitsverträge“ einzureichen.

## 2. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die Motion der Kommission "Teilrevision Personalgesetz betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal" als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben. Damit wurde das Projekt "Strukturelle Besoldungsrevision" in Übereinstimmung mit den Personalverbänden beendet.

Zugleich hat der Kantonsrat aber auch in Kenntnis der Motionsbeantwortung festgestellt, dass bei den gemeindlichen Lehrpersonen Handlungsbedarf wegen der Wahrung der Rechtsgleichheit bei den Besoldungen einzelner Lehrerkategorien untereinander besteht; der Regierungsrat wurde deshalb beauftragt, diese Besoldungen diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls Änderungen zu beantragen.

Wichtig zu erwähnen ist auch, dass die vorliegende Gesetzesänderung eine Teilrevision ist und somit verschiedenen Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Gründen der Rechtsgleichheit gegenüber dem anderen Staatspersonal, nicht entsprochen werden kann. Die Kommission ist aus dem gleichen Grund auch nicht auf den vom Lehrerinnen- und Lehrerverein vorgebrachten Antrag eingetreten, die Praxis der Gemeinden beim Abschluss befristeter Arbeitsverträge zu ändern. Mit 11 : 2 Stimmen wurde es auch abgelehnt, eine entsprechende Motion der Kommission einzureichen.

Die vorberatende Kommission ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass kein Grund besteht, die heutige Gehaltssystematik im Lehrerbesoldungsgesetz zu ändern, zumal auch im abgebrochenen Projekt "Strukturelle Besoldungsrevision" keine Systemänderung vorgesehen war. Für die Gemeinden als Arbeitgeber ist es von Vorteil, klare kantonale Rahmenbedingungen zu haben, welche es inskünftig ermöglichen, die Besoldungseinreihungen auch individuell vorzunehmen.

In Zusammenhang mit der Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA (Vorlage Nr. 1483.6 - 12418) und der Änderung des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 (Q-Vorlage Nr. 1455.9 - 12372) erhalten die Gemeinden klare Aufträge und Zuteilung der Verantwortlichkeiten bei der Führung ihrer Schulen. Die Gemeinden sollen gegenüber den Schulen und Lehrpersonen genau gleich als Arbeitgeberin mit den gleichen Werkzeugen auftreten können wie gegenüber dem anderen gemeindlichen Personal.

Die Kommission ist der Überzeugung dass:

- Die Notwendigkeit der Anpassungen gegeben ist um so Rechtsungleichheiten (insbesondere bei den Kindergartenlehrpersonen) zu vermeiden;
- Verbesserte Rechtsgleichheiten über alle Lehrerkategorien auf Basis des bisherigen Systems geschaffen werden;
- Ein Kompromiss vorliegt, der keine umfassende Arbeitsplatzbewertung miteinbezieht und eine Gesamtrevision der Besoldung des Staatspersonals sich mittelfristig aufdrängt;
- Gleicher Lohn, für gleiche Leistung als Grundlage dient;
- Überqualifizierung nicht speziell honoriert wird.

Eintreten auf die Vorlage war deshalb unbestritten.

### **3. Detailberatung**

Basis der Detailberatung bildeten die Revisionsvorschläge des Regierungsrates gemäss Vorlage Nr. 1528.1/.2 - 12363/64. Schwerpunktmässig befasste sich die Kommission mit folgenden Bereichen:

Begrifflichkeiten: Die gesetzlichen Grundlagen an die vom Kantonsrat in erster Lesung bereits behandelte Vorlage ZFA, sollen angepasst werden. Neu soll das Lehrbesoldungsgesetz Lehrpersonalgesetz heissen. Zudem soll im Gesetz anstelle von "Lehrer" von "Lehrpersonen" gesprochen werden. Die Kommission stimmt den Änderungen mit 15 : 0 Stimmen zu.

Rechtsgleichheit: Die Vertreter der DBK erläuterten die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. So sei beispielsweise gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Lohnunterschied zwischen Kindergarten- und Primarlehrpersonen gerechtfertigt, weil bis anhin unterschiedliche Ausbildungen absolviert worden seien. Neu werden jedoch diese Lehrpersonen mit gleich langer Ausbildungszeit an einer Pädagogischen Hochschule ausgebildet. Die Lohndifferenz gründe nur noch in den unterschiedlichen Unterrichtspensen. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates werde die Rechtsgleichheit aus heutiger Sicht gewährleistet.

Warum werden weiterhin Zulagen gewährt? Die Zulagen bei den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Logopädinnen und Logopäden würden

gewährt, weil sie ansonsten im Vergleich zu den andern Lehrpersonen entweder zu hoch oder zu tief eingereiht werden müssten. Die Zulage sei als „Zwischen(lohn)-klasse“ zu verstehen. Die Zulagen müssen deshalb bis zu einer allfälligen Änderung des Besoldungssystems für das gesamte Staatspersonal beibehalten werden, es sei denn, man wolle eine Besoldungserhöhung bzw. eine Besoldungsreduktion für die betreffenden Lehrpersonen in Kauf nehmen.

Jahresarbeitszeit: Die Vertreterin des Personalamtes erläuterte, dass seit dem 1. Januar 2006 ein Pilotversuch in zwei Ämtern laufe. Es stehe ein Zwischenbericht an den Regierungsrat an. Es sei möglich, dass die Jahresarbeitszeit in der Verwaltung per 1. Januar 2008 eingeführt werde. Das Modell der Verwaltungsangestellten lässt sich aber nicht 1 : 1 auf die Schulen übertragen.

P. Cotti: Die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen ist - wie das Beispiel der am Schulschen Brückenangebot unterrichtenden Lehrpersonen zeigt - grundsätzlich möglich, könne aber im Rahmen dieser Vorlage nicht auf das gesamte Lehrpersonal der Gemeinden übertragen werden.

Besoldungseinreihung für die Turnlehrpersonen der Sekundarstufe I: Die Vertreter der DBK erläuterten, dass bisher Turnlehrpersonen entweder an der Universität oder an der ETH das Diplom I (Lehrberechtigung für die 1.-9. Klasse) oder das Diplom II (Sekundarstufe II, z. B. Lehrberechtigung für das Gymnasium oder die Fachmittelschule) erworben hätten. Neu werde durch die Eidgenössische Hochschule für Sport in Magglingen den Studierenden entweder ein Bachelor (1. - 9. Schuljahr) oder ein Master (Sekundarstufe II) ausgestellt. An den gemeindlichen Schulen sei bisher nur das Diplom I verlangt worden. Unterrichte eine Lehrperson an der Primarschule, erhalte sie den Lohn einer Primarlehrperson, unterrichte sie an der Sekundarstufe I, erhalte sie auch den Lohn einer Sekundarlehrperson. Neu werde für die Turnlehrpersonen an der Sekundarstufe I im Rahmen dieser Revision beantragt, sie eine Klasse tiefer als bisher, aber bei gleicher Unterrichtsverpflichtung, wie die anderen Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, einzureihen. Diese Regelung entspricht der gleichen wie an allen kantonalen Schulen gesetzlich vorgesehen sei.

Ein Kommissionsmitglied ist der Auffassung, dass das während der Ausbildung zur Hauswirtschaftslehrperson erworbene Turndiplom nicht einem Masterabschluss gleichzustellen sei. Das Kommissionsmitglied hält weiter fest, dass die Unterschiede in der Ausbildung bei der Einreihung in die Lohnklasse berücksichtigt werde. Demgegenüber steht die Meinung, dass bei anerkannten stufengerechten Ausbildungen gleicher Lohn sein muss. Überqualifizierungen bedingen nach Auffassung der

Kommission keine höhere Lohnklasse. Turnlehrpersonen mit einem Diplom II (Master), die auf der Sekundarstufe I statt der Sekundarstufe II unterrichten, sind zwar überqualifiziert, haben aber deswegen keinen Anspruch auf eine höhere Besoldung als Lehrpersonen mit einem Turn- und Sportlehrerdiplom I (Bachelor).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulpräsidentinnen- und der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen begrüßten die Festlegung der Gehaltsklassen und sehen die Teilrevision als absolut dringend an. Ebenso begrüßen sie die Festlegung von Gehaltsklassen für die einzelnen Schulleitungsfunktionen. Die Vertreterin und der Vertreter der Rektorenkonferenz würden eine um eine Besoldungsklasse höhere Einreihung der Rektoren ebenso befürworten wie die Einführung der Jahresarbeitszeit; sie befürworten zudem das Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Arbeitsanforderung". Die hohe Einstufung für Logopädie- und Psychomotorik-Therapeutinnen sei nicht gerechtfertigt! Demgegenüber soll auch auf der Sekundarstufe I der Grundsatz des gleichen Lohnes gelten. Mit der unterschiedlichen Einstufung der Monofachlehrpersonen zu den Fachgruppenlehrpersonen resp. bisherigen Sekundar- und Reallehrpersonen werde eine Ungleichstellung erreicht.

Einverstanden mit dem Stufen- und Klassenanstieg für Leitungspersonen analog dem Staatspersonal sind die Vertreterinnen der Gemeinden und die Rektorinnen.

Die Zweierdelegation des Lehrerinnen- und Lehrervereins LVZ halten fest, dass einheitliche Anstellungsbedingungen innerhalb des Kantons für die Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen wichtig seien. Sie bemängeln aber, dass mit der neuen Gehaltsentwicklung die Lohnsumme in den ersten zehn Jahren herabgesetzt wird. Sie haben deshalb für die Gehaltsentwicklung eine neue Kurve vorgeschlagen, welche - entgegen der Praxis beim Staatspersonal - vorsieht, dass die Gehaltsentwicklung nicht in den Anfangsjahren, sondern erst in späteren Jahren flacher wird. Die Kommission lehnt aber eine Änderung der Gehaltsentwicklung im Sinne der Votanten ab.

Die Vertreter des LVZ forderten schliesslich zusätzlich eine Anpassung der Besoldungen der 5./6. Klass-Lehrpersonen. Nachdem bei der letzten Revision der Unterricht an einer 6. Klasse um eine Lektion entlastet worden sei, solle dies nun auch an der 5. Klasse möglich sein. Grundsätzlich wird aber auch gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei gleicher Ausbildung befürwortet.

Die Ergebnisse der Detailberatung fanden Eingang in die beiliegenden Anträge der vorberatenden Kommission. Die einzelnen Anträge werden im Folgenden begründet,

wo keine Bemerkungen sind, wurde der regierungsrätliche Gesetzestext einstimmig übernommen:

§ 6 Abs. 2, A. Vorschulstufe Bst. a)

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, die Kindergartenlehrpersonen um eine Klasse höher einzureihen. Begründung: Die Kindergartenlehrpersonen hätten zwar von Gesetzes wegen ein kleineres Unterrichtspensum, veränderte Rahmenbedingungen würden heutzutage einen grösseren Zeitaufwand mit sich bringen, zum Beispiel aufwändigere Elternarbeit, Teamarbeit, Vorbereitungszeit, Projektarbeiten.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 12 : 3 Stimmen ab. § 6 Abs. 2 Vorschulstufe Bst. A, wird somit gemäss Kantonsratsvorlage KRV beschlossen.

§ 6 Abs. 2, A. Vorschulstufe, Bst. c)

Ein Kommissionsmitglied stellt fest, dass die Entlohnung von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Kindergarten höher, auf der Primarschule etwas höher und auf der Sekundarstufe I gleich hoch sei wie diejenige der jeweiligen Klassenlehrperson. Warum keine Gleichstellung mit den Klassenlehrpersonen? Der Bildungsdirektor hält fest: Grundsätzlich müsste diese Frage im Rahmen einer Arbeitsplatzbewertung geklärt werden. Heute sei das Kriterium der zusätzlichen Ausbildung ausschlaggebend.

Es wird kein Antrag gestellt.

§ 6 Abs. 2, B. Primarstufe, Bst. d)

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, auf allen Stufen eingesetzt. In der Praxis gibt es keine Sekundarlehrpersonen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Schulische Heilpädagogen verfügen. Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass für schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Grundausbildung als Lehrperson auf der jeweiligen Schulstufe, auf welcher unterstützt wird, aus inhaltlich-fachlichen wie auch methodisch-didaktischen Gründen unabdingbar sei.

Eine Ausbildungsfrage kann nicht im Rahmen dieses Gesetzes gelöst werden. Es wird kein Antrag gestellt.

§ 6 Abs. 2, C. Sekundarstufe I, Bst. c)

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, im Begriff "Pädagogische Hochschulen" das Wort „Pädagogische“ zu streichen mit der Begründung, bei Annahme dieses

Antrages würden Sportlehrpersonen, welche über einen Masterabschluss bzw. ein Turn- und Sportlehrerdiplom II einer Hochschule verfügen, ebenfalls entsprechend entlohnt. Demgegenüber ist einzuwenden, dass der Masterabschluss nur für die Sekundarstufe II nicht aber für die Sekundarstufe I verlangt wird. Würde dem Antrag entsprochen würden überqualifizierte Lehrpersonen höher bezahlt, was nicht dem Grundanliegen dieser Gesetzesänderung entspricht. Zudem wäre zu befürchten, dass auch Fachlehrpersonen in den Fächern, Hauswirtschaft, Textiles Werken, Maschinenschreiben höher eingestuft werden müssten.

Der Antrag wird mit 5 : 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

#### § 6 Abs. 5

Ein Kommissionsmitglied will im Bericht der vorberatenden Kommission explizit festhalten, dass die Gemeinden wissen müssen, dass die Lehrpersonen entsprechend den Bestimmungen des LBG einzureihen seien. Dies ergibt sich übrigens schon aus der Formulierung der §§ 2 und 6 des bisherigen Lehrerbesoldungsgesetzes, wird aber mit der Änderung dieses Gesetzes im Rahmen der ZFA-Vorlage (§§ 2 und 6 Abs. 2, Vorlage Nr. 1483.6 - 12418) noch bekräftigt, wo ausdrücklich von Mindestbesoldungen gesprochen wird.

#### § 6 Abs. 9

Die DBK stellt einen Präzisionsantrag mit folgender Formulierung:

Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das 3., 12. und 24. Dienstjahr erfüllt wird. Bei Klassenanstieg im 3. und im 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. (Rest unverändert)

Diese Präzisierung entspricht der geltenden Regelung und verhindert allfällige Unklarheiten. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### § 6<sup>bis</sup> Abs.1

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag den letzten Satz zu streichen, welcher vorsieht, dass bei einer Schulleitungsfunktion von mindestens 80 % nur diese Einreihung zur Anwendung kommt. Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" werde durchbrochen.

Der Antrag wird mit 8 : 7 Stimmen gutgeheissen.

Neu: Wird eine Lehrperson oder eine Schulleiterin bzw. Schulleiter für mehr als eine Funktion angestellt, erfolgt somit die Besoldungseinreihung für jede Funktion entsprechend dem Pensum separat. Der vom Regierungsrat beantragte zusätzliche Satz ist damit gestrichen.

#### § 18 Abs. 1

Dem Antrag den Begriff "Freistellung" durch "Tätigkeit" zu ersetzen, wird mit 15 : 0 Stimmen entsprochen.

#### Ziffer III.

Bericht und Antrag des Regierungsrates gehen davon aus, dass das neue Lehrpersonalgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten kann. Dies ergibt sich auch aus den in der Vorlage errechneten Mehr- und Minderaufwendungen. Mit der vom Regierungsrat beantragten Formulierung von Ziffer III. Abs. 2 könnte aber aufgrund der jetzigen Zeitplanung dieses Ziel nicht mehr erreicht werden. Die von der Kommission beantragte Neuformulierung sichert das (rückwirkende) Inkrafttreten ab 1. Januar 2008.

#### Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wird der Vorlage mit 13 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen mit den von der Kommission beantragten Änderungen zugestimmt.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die gesamten Mehraufwendungen ab 2008 berechnen sich wie folgt:

(siehe auch Vorlage Nr. 1528.1 - 12363, Seiten 27 - 30)

Neueinreihung Kindergartenlehrpersonen	550'000.-
Bereinigung Einreihung übrige Lehrerkategorien	54'000.-
Schulleitungsfunktionen	418'000.-
Gehaltsentwicklung	-557'000.-
Total Mehrkosten pro Jahr gemäss Vorlage	465'000.-
Davon zu Lasten des Kantons	233'000.-

Die Änderungsanträge der Kommission führen zu keinen Mehrkosten. Marginale Minderaufwendungen könnten sich allerdings ergeben, weil die Kommission beantragt, auch die Besoldungen jener Schulleitungsmitglieder, die neben ihrer

Lehrtätigkeit 80 % und mehr ihre Schulleitungsfunktion ausüben, zu splitten. Diese allfälligen Minderaufwendungen sind aber nicht quantifizierbar, da nicht bekannt ist, wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter in welcher Besoldungsklasse mit welchem Beschäftigungsumfang ihre Schulleitungsfunktion ausüben.

## 5. Zusammenfassung und Anträge

Die Kommission dankt der Vertreterin und den Vertretern der DBK für die Unterstützung in der Beratung. Nochmals weist die Kommission darauf hin, dass es sich um eine Teilrevision handelt. Mit einer Totalrevision des Personalgesetzes und damit auch des Lehrerbesoldungsgesetzes kann laut der Vertreterin des Personalamtes nicht bald gerechnet werden. Die Kommission ist aber der einstimmigen Meinung, dass sich die vorliegende Teilrevision des Lehrerbesoldungsgesetzes (neu: Lehrpersonalgesetz) aufdrängt und nicht hinausgeschoben werden kann.

Sie **b e a n t r a g t** Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. 1528.2 - 12364 einzutreten und ihr mit den Änderungen gemäss Vorlage 1528.4 - 12479 der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 2. Juli 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Die Präsidentin: Vreni Wicky

### **Kommissionsmitglieder:**

Wicky Vreni, Zug, **Präsidentin**

Balsiger Rudolf, Zug

Birrer Walter, Cham

Gaier Beatrice, Steinhausen

Gössi Alois, Baar

Grunder Daniel, Baar

Hausheer Andreas, Steinhausen

Landtwing Margrit, Cham

Lötscher Thomas, Neuheim

Lustenberger-Seitz Anna, Baar

Meienberg Eugen, Steinhausen

Robadey Heidi, Unterägeri

Röllin Philipp, Oberägeri

Strub Barbara, Oberägeri

Zoppi Franz, Risch